

begrüßen wie alle Synthesen, aber ob von einer vergleichenden Urkundenlehre, wie sie hier wohl als letztes Ziel vorschwebt, wirklich für Urkunden und Urkundenkritik bedeutsame Ergebnisse zu erwarten sind, steht dahin. Im Rahmen der Kultur- und Rechtsgeschichte ist ein solches Kapitel über die Geschichte und Entwicklung des Urkundenwesens sicherlich nützlich, wie das entsprechende Kapitel über die Geschichte des Kanzleiwesens ein wichtiges Stück der Verfassungsgeschichte ist. Aber hier wie dort sind sie doch nur Ausschnitte aus einem größeren Zusammenhang und gewiß nicht die wichtigsten. In der Hauptsache ist, denke ich, die Diplomatik heute wie früher eine historische Hilfswissenschaft oder vielleicht nicht einmal eine solche, sondern nur eine dem Stoff angepaßte besondere kritische Methode, mit der man den Urkunden auf den Leib geht. P. K.

432. Von KARL BRANDIS 'Urkunden und Akten' — vgl. NA. 39 (1914), 575 n. 253 — erschien ein zweiter, erweiterter Abdruck (Berlin und Leipzig 1921).

433. Von den 'Ausgewählten Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte' enthält der 2. Bd. 'Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung', zusammengestellt und bearbeitet von PAUL SANDER (†) und HANS SPANGENBERG. Er ist zum Zwecke leichter Verwendung in Seminarübungen in 7 Hefte geteilt, von denen bis jetzt die ersten 3 erschienen sind. Das erste Heft (Stuttgart 1924) hat zum Gegenstand 'Die reichsrechtlichen Grundlagen' (Immunität, Gerichtsbarkeit usw., Kirchengvogtei, Privilegien, Regalrechte, Belehnung), das 2. Heft (1922) 'Ministerialität und Hofämter', das 3. Heft (1923) 'Die Entstehung der landständischen Verfassung'.

434. In der Festschrift für FR. PHILIPPI, 'Vergangenheit und Gegenwart' (Münster 1923), 18—29, handelt EDW. SCHRÖDER, 'Über die alte Latinisierung deutscher Eigennamen und ihre Rückwirkung', lehrreich und anziehend über die Latinisierung der deutschen Personennamen in den Urkunden des Mittelalters und zeigt, wie die hier ausgebildete und fest gewordene Tradition noch heute in zahlreichen Fällen für die Schreibung und Aussprache der Namen maßgebend ist. H. Br.

435. Endlich beginnt der Jahrzehnte alte Plan, ein Corpus der byzantinischen Urkunden zu schaffen, sich zu verwirk-